

Jahresabschluss

zum

31. Dezember 2022

und Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2022

mit

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

der

Tourismus-Agentur

Schleswig-Holstein GmbH

Kiel

Inhaltsverzeichnis

- Anlage 1** **Bilanz** zum 31. Dezember 2022
- Anlage 2** **Gewinn- und Verlustrechnung** für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022
- Anlage 3** **Anhang** zum 31. Dezember 2022
- Anlage 4** **Lagebericht** für das Geschäftsjahr 2022
- Anlage 5** **Bestätigungsvermerk** des Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH
Wall 55
24103 Kiel

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA			PASSIVA		
	Stand am 31.12.2022	Stand am 31.12.2021		Stand am 31.12.2022	Stand am 31.12.2021
€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	18.852,00	23.268,00	I. Stammkapital	150.000,00	150.000,00
II. <u>Sachanlagen</u> andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	44.525,00	54.772,00	II. Kapitalrücklagen	0,00	0,00
III. <u>Finanzanlagen</u> Beteiligungen	1.066,06 64.443,06	1.066,06 79.106,06	III. Gewinn-/Verlustvortrag	20.886,62	-13.087,06
			IV. Jahresüberschuss	0,00	33.973,68
				170.886,62	170.886,62
B. Umlaufvermögen			B. Sonderposten		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			Sonderposten aus Zuschüssen	63.360,00	78.022,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	1.888,00			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)			C. Rückstellungen		
2. Forderungen gegen Gesellschafter	28.292,00	14.407,00	sonstige Rückstellungen	115.304,07	175.432,00
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)					
3. sonstige Vermögensgegenstände	21.436,51	23.795,23	D. Verbindlichkeiten		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj: € 0,00)	49.728,51	40.090,23	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.291,87	14.407,17
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	277.642,87 327.371,38	346.456,02 386.546,25	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 28.291,87 (Vj: € 14.407,17)		
			2. sonstige Verbindlichkeiten	13.971,88	26.904,52
C. Rechnungsabgrenzungsposten	38.105,14	19.868,40	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 13.971,88 (Vj: € 26.904,52)	42.263,75	41.311,69
	429.919,58	485.520,71	- davon aus Steuern: € 13.971,88 (Vj: € 26.904,52)		
			- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (Vj: € 0,00)		
			E. Rechnungsabgrenzungsposten	38.105,14	19.868,40
				429.919,58	485.520,71

Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH
Wall 55
24103 Kiel

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**

**Vorjahres-
zahlen**

	€	€	€
1. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln	4.229.213,78		3.447.257,94
2. Umsatzerlöse	306.655,06		345.413,91
3. Sonstige betriebliche Erträge	42.080,10		48.404,39
		4.577.948,94	3.841.076,24
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-2.738.244,72		-2.013.272,50
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-876,72		-1.315,08
		-2.739.121,44	-2.014.587,58
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.062.245,05		-1.021.705,20
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-316.273,20		-267.663,25
- davon für Altersversorgung: € 60.732,29 (i. V. € 52.726,38)		-1.378.518,25	-1.289.368,45
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-30.010,42	-56.417,12
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		-430.161,79	-446.592,37
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,08
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,96	0,88
10. Ergebnis nach Steuern		138,00	34.111,68
11. sonstige Steuern		-138,00	-138,00
12. Jahresüberschuss		0,00	33.973,68

Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH, Kiel

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**

A N H A N G

A. Allgemeine Angaben

1. Die Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH (TA.SH) hat ihren Sitz in Kiel und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Kiel (Reg. Nr.: HRB 5412).
2. Gemäß § 15 des Gesellschaftervertrages erfolgt die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.
3. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß §§ 266 und 275 HGB vorgenommen und zwecks besserer Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage um den Posten „Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln“ erweitert, da es sich hierbei nicht um Umsatzerlöse handelt und der Posten sonstige betriebliche Erträge ihre Bedeutung für die Ertragslage der Gesellschaft nicht ausreichend klar zum Ausdruck bringt. Posten, die weder am Bilanzstichtag noch am Bilanzstichtag des Vorjahres einen Betrag ausweisen, wurden nicht aufgeführt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.
4. Es wurden folgende Ausweisänderungen vorgenommen:
 - Interne Erträge und Aufwendungen im Bereich der Umsatzerlöse und Materialaufwendungen wurden ab 2022 unsaldiert ausgewiesen. Durch die Anpassung der Vorjahreswerte ergaben sich bei den Vergleichszahlen 2021 Minderungen der Erlöse und der Aufwendungen in Höhe von 4.000,00 €.
 - Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden die Aufwendungen für Altersversorgung separat ausgewiesen. Der Vorjahreswert wurde entsprechend angepasst. Dadurch werden Altersversorgungsaufwendungen in Höhe von 60.732,29 € für 2022 und 52.726,38 € für 2021 als davon-Vermerk ausgewiesen und der Wert für Löhne und Gehälter entsprechend gemindert.

- Folgende Konten werden im Bereich der Löhne und Gehälter statt als Sozialabgaben ausgewiesen:

<u>Konto</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>2022 €</u>	<u>2021 €</u>
415300	Sachzuwend., Dienstleistungen GF	6.845,02	1.682,00
417500	Fahrtkostenzuschuss LSt.frei	<u>4.654,23</u>	<u>785,05</u>
		11.499,25	2.467,05

5. Gemäß § 42 GmbHG ist ein gesonderter Ausweis der Forderungen gegenüber Gesellschaftern vorzunehmen, der durch einen entsprechenden bezeichneten Posten in der Bilanz erfüllt wird.

Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** wurden mit ihren Anschaffungskosten und soweit es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt, vermindert um planmäßige Abschreibungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer, bewertet. Es wurde bei den Zugängen die lineare Abschreibungsmethode angewendet.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

Immaterielle Vermögensgegenstände	3 – 8	Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 14	Jahre

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten von nicht mehr als 800,00 € netto werden sofort abgeschrieben.

1. **Finanzanlagen** wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt.
2. Die **sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt.
3. Die **Guthaben bei Kreditinstituten** wurden zum Nennwert bewertet.
4. Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** wurde für aus öffentlichen Mitteln erhaltene Investitionszuschüsse gebildet. Er wird zeitanteilig entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.
5. **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.
6. **Verbindlichkeiten** wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ist als Anlage zum Anhang dargestellt.
2. Die Gesellschaft besitzt eine Beteiligung in Höhe von 1,1 T€ (1,7% des Stammkapitals) an dem Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa (NIT) GmbH. Das ausgewiesene Eigenkapital im Jahresabschluss 2021 betrug 150,7 T€, das Jahresergebnis 2021 2,2 T€.
3. Dem Sonderposten für Investitionszuschüsse werden die im Geschäftsjahr gewährten Zuwendungen, soweit sie auf aktivierte Vermögensgegenstände entfallen, zugeführt. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog zu den Abschreibungen der aktivierten Vermögensgegenstände.
4. Aufgliederung der sonstigen Rückstellungen:

	Stand 01.01.2022	V) A)	Verwendung Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2022
	€		€	€	€
Rückzahlungsverpflichtung aus Zuschussgewährung	127.875,00	V) A)	120.000,00 7.875,00	53.284,07	53.284,07
Urlaub	20.195,00	V)	20.195,00	17.043,00	17.043,00
Jahresabschlussprüfung	10.000,00	V) A)	9.622,80 377,20	10.000,00	10.000,00
Steuererklärungen	1.350,00	V)	1.350,00	1.500,00	1.500,00
Jahresabschlusserstellung intern und extern	7.155,00	V)	7155,00	9.590,00	9.590,00
Interne Jahresabschlusskosten	0,00		0,00	1840,00	1840,00
Aufbewahrungskosten	7.667,00	V)	766,70	992,70	7.893,00
Erstellung Mittelverwendungs- nachweise	1.190,00	V)	1.190,00	1.230,00	1.230,00
Rückzahlung Mietminderung Nachzahlung Mieterhöhung und Betriebskosten	0,00		0,00	8.374,00	8.374,00
	0,00		0,00	6.390,00	6.390,00
		V)	160.279,50		
	175.432,00	A)	8.252,20	108.403,77	115.304,07

II. Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 22,1 T€ (Vorjahr 44,7 T€), sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 8,3 T€ (Vorjahr 0,8 T€)

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Zuführung zu Rückstellungen für Rückzahlungsverpflichtungen für 2022 in Höhe von 53,3 T€ (Vorjahr 120,0 T€).

Ansonsten sind in der Gewinn- und Verlustrechnung keine weiteren nennenswerten periodenfremden oder außergewöhnlichen Aufwendungen und Erträge enthalten.

B. Sonstige Angaben

1. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Gesamtbetrag T€	2023 T€	2024 T€	2025 T€
Mediaagentur/ Soziale Medien	408	408	0	0
Leasing	1	1	0	0
Miete	173	65	65	43
Stellplatz Miete	2	2	0	0
Kopierer Miete	6	2	2	2
Datenschutzbeauftragter	2	2	0	0
Lizenzverträge	6	6	0	0
Kooperation Binnenlandmanager	213	71	71	71
Kooperation Städtmanager	357	119	119	119
Kooperation Wattenmeer	12	12	0	0
Kooperation Exzellenzinitiative	4	2	2	0
B2C Kommunikation	30	15	15	0
IT Support & Serverwartung	72	48	24	0
	1.286	753	298	235

2. Im Geschäftsjahr wurden 21,0 Arbeitnehmende (im Vorjahr 20,5 Arbeitnehmende) und 2 Auszubildende (im Vorjahr ebenfalls 2 Auszubildende) beschäftigt. Die Mitarbeitenden teilen sich in 5,0 Männer (im Vorjahr 4,8) und 16,0 Frauen (im Vorjahr 15,7) auf.

3. Geschäftsführerin im Geschäftsjahr:

Seit 1. November 2017: Dr. rer. pol. Bettina Bunge, Geschäftsführerin, wohnhaft in Kiel

4. Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung beinhalten ausschließlich erfolgsunabhängige Vergütungen in Höhe 143,8 T€ (i.Vj. 138,8 T€).

5. Das Honorar des Abschlussprüfers betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen und betrug im Jahr 2022 10,0 T€.
6. Der Aufsichtsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

Dr. Thilo Rohlf	Aufsichtsratsvorsitzender der Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH, Staatssekretär, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (bis 29. Juni 2022)
Julia Carstens	Aufsichtsratsvorsitzende der Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH, Staatssekretärin, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (ab 5. Juli 2022)
Dr. Birte Pusback	Leiterin Tourismusreferat, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Dr. Christiane Sorgenfrei	Leiterin des Referats VI 44, Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Dr. Catrin Homp	Geschäftsführerin Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V.
Prof. Dr. Martin Lohmann	Geschäftsführer und wissenschaftlicher Leiter Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH (bis Juni 2022) Wissenschaftlicher Berater ab Juli 2022

C. Nachtragsbericht

Kostensteigerungen und auch eine gewisse Buchungszurückhaltung im Winter 2022/23 lassen vermuten, dass die Tourismusbranche im Jahr 2023 vor großen Herausforderungen steht. Aber trotz aktueller Krisen und Sorgen blickt der Schleswig-Holstein-Tourismus vergleichsweise optimistisch in die Zukunft, da sich die Menschen weiterhin ihren Urlaub gönnen wollen und zudem Tagungen und Kongresse schon für 2023 und darüber hinaus geplant werden. Die Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit der TA.SH wird dennoch als gering angesehen, da nicht von einem sinkenden Finanzbudget aus der festgelegten Tourismus-Strategie 2025 ausgegangen wird.

D. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Gesellschaft ist eine hundertprozentige Tochter des Landes Schleswig-Holstein. Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterin vor, das Jahresergebnis von 0,00 € nach Saldierung mit dem Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Kiel, 31. März 2023



Dr. Bettina Bunge

Geschäftsführerin

Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31.12.2022

Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagengitter) zum 31. Dezember 2022

- Anlage zum Anhang -

	Anschaffungs - oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	171.846,96	4.200,00	19.296,90	156.750,06	148.578,96	8.613,00	19.293,90	137.898,06	18.852,00	23.268,00
	171.846,96	4.200,00	19.296,90	156.750,06	148.578,96	8.613,00	19.293,90	137.898,06	18.852,00	23.268,00
Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	422.942,53	3.264,13	27.739,54	398.467,12	368.170,53	13.505,13	27.733,54	353.942,12	44.525,00	54.772,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	7.892,29	7.892,29	0,00	0,00	7.892,29	7.892,29	0,00	0,00	0,00
	422.942,53	11.156,42	35.631,83	398.467,12	368.170,53	21.397,42	35.625,83	353.942,12	44.525,00	54.772,00
Finanzanlagen										
Beteiligungen	1.066,06	0,00	0,00	1.066,06	0,00	0,00	0,00	0,00	1.066,06	1.066,06
	595.855,55	15.356,42	54.928,73	556.283,24	516.749,49	30.010,42	54.919,73	491.840,18	64.443,06	79.106,06

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 der Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH

A. Grundlagen des Unternehmens

Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

Der Geschäftszweck der Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH (im Folgenden: TA.SH) mit Sitz in Kiel ist das touristische Landesmarketing für die Destination Schleswig-Holstein im In- und Ausland sowie die Vermarktung der gemeinsamen Dachmarke „Schleswig-Holstein. Der echte Norden“.

Als hundertprozentige Tochter des Landes Schleswig-Holstein ist das vorrangige Ziel die Darstellung des Geschäftsbetriebes innerhalb des Finanzbudgets, vorgegeben durch die einzige Gesellschafterin, welches in Form von Zuschüssen unterjährig vorab abgerufen wird und deren Höhe die Kostenplanung determiniert.

Notwendige Einsatzfaktoren für die Geschäftstätigkeit sind vorrangig Fremdleistungen von Agenturen und Dienstleistern sowie die interne Projektverwaltung und -controlling.

Der wesentliche finanzielle Leistungsindikator für die Steuerung der Unternehmenstätigkeit ist die absolute Höhe der öffentlichen Zuschüsse sowie diesen folgend ein Nach-Steuer-Ergebnis von Null.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2022 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 1,9 % höher als im Vorjahr. Kalenderbereinigt betrug das Wirtschaftswachstum 2,0 %. „Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland war im Jahr 2022 geprägt von den Folgen des Kriegs in der Ukraine wie den extremen Energiepreiserhöhungen“, sagte Dr. Ruth Brand, seit 1. Januar 2023 neue Präsidentin des Statistischen Bundesamtes, bei der Pressekonferenz „Bruttoinlandsprodukt 2022“ in Berlin. „Hinzu kamen verschärfte Material- und Lieferengpässe, massiv steigende Preise beispielsweise für Nahrungsmittel sowie der Fachkräftemangel und die andauernde, wenn auch im Jahresverlauf nachlassende Corona-Pandemie. Trotz dieser nach wie vor schwierigen Bedingungen konnte sich die deutsche Wirtschaft im Jahr 2022 insgesamt gut behaupten“, so Brand weiter. Im Vergleich zum Jahr 2019, dem Jahr vor Beginn der Corona-Pandemie, war das BIP 2022 um 0,7 % höher.¹

¹ Vgl. Pressemitteilung Nr. 020 des Statistischen Bundesamtes vom 13. Januar 2023
https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD23_020_811.html

Auch 2022 bleibt der Schleswig-Holstein-Tourismus eine Erfolgsgeschichte. Mit 8,8 Millionen Gästen und 37,5 Millionen Übernachtungen in den gewerblichen Betrieben ab zehn Betten wurde bei den Übernachtungen ein neuer Spitzenwert erreicht. Die Ankünfte lagen zwar mit -1,1 % leicht unter denen aus dem Jahr 2019. Die Übernachtungen sind jedoch um 4,3 % gestiegen. Damit positioniert sich Schleswig-Holstein weiterhin deutlich vor den Wettbewerbern und konnte als einziges Bundesland Übernachtungszuwächse gegenüber 2019 erzielen.²

2. Geschäftsverlauf und Ertragslage

Für das Geschäftsjahr 2022 hat die TA.SH Zusagen über Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln in Höhe von 4.306,0 T€ erhalten, wovon 4.229,2 T€ ertragswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wurden.

Den höheren Zuschüssen standen um 38,8 T€ geringere Erlöse, um 13,3 T€ geringere sonstige Erträge sowie insgesamt gestiegene Materialaufwendungen und sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von + 701,3 T€ gegenüber. Insbesondere verzeichneten beim Kooperativen Marketing die Bereiche Inlandsmarketing, Auslandsmarketing, Marktforschung, Digitales Management und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gestiegene Aufwendungen. Im Verwaltungsbereich stiegen die Aufwendungen punktuell für Raummiete, Stellenanzeigen, Reisekosten, Zeitpersonal und das TA.SH-Coaching. Ferner wurde eine Rückstellung für nicht verausgabte Mittel in Höhe von 53,3 T€ (Vorjahr 120,0 T€) gebildet. Der Personalaufwand stieg um 89,1 T€ aufgrund von Stellennachbesetzung und tarifbedingten Mehrkosten.

Das angestrebte Nach-Steuer-Ergebnis von Null wurde erreicht. Der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses lautet, das Jahresergebnis von 0,00 € nach Saldierung mit dem Gewinnvortrag von 20,9 T€ auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Geschäftsverlauf wird unter Beachtung des Geschäftszwecks als positiv eingestuft.

Wirtschaftsplan-Vergleich 2022

	Soll	Ist	Abweichung	
	T€	T€	T€	%
Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln	4.225,1	4.229,2	-4,1	-0,1
Umsatzerlöse	262,4	306,6	-44,2	-16,8
Sonstige betriebliche Erträge	37,9	33,8	4,1	10,8
Betriebliche Gesamtleistung	4.525,4	4.569,6	-44,2	-1,0
Materialaufwand	-2.667,9	-2.739,1	71,2	-2,7
Rohrertrag	1.857,5	1.830,5	27,0	1,5

² Vgl. Kurzbericht 1|2023 des Sparkassen-Tourismusbarometers für Schleswig-Holstein

https://www.sgvsh.de/fileadmin/dokumente-verband/Engagement/Tourismus/Kurzberichte/TB_SH_Kurzbericht_1_2023.pdf

	Soll T€	Ist T€	Abweichung	
			T€	%
Personalkosten	-1.458,8	-1.378,5	-80,3	5,5
Abschreibungen	-36,0	-30,0	-6,0	16,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-362,6	-423,4	60,8	-16,8
Betriebsaufwendungen insgesamt	-1.857,4	-1.831,9	-25,5	1,4
Betriebsergebnis	0,1	-1,4	1,5	>100
Finanzergebnis	0,0	0,0	0,0	-
Geschäftsergebnis	0,1	-1,4	1,5	>100
Neutrales Ergebnis	0,0	1,5	-1,5	-
Ergebnis vor Steuern	0,1	0,1	0,0	0,0
Ertragsteuern, sonstige Steuern	-0,1	-0,1	0,0	0,0
Jahresergebnis	0,0	0,0	0,0	-

3. Vermögens- und Finanzlage

Im Geschäftsjahr 2022 wurde im Bereich der Immateriellen Vermögensgegenstände die Summe von 4,2 T€ für Software und Lizenzen investiert. Im Bereich der Sachanlagen wurden für die Erneuerung von Arbeitsplätzen (Monitore) Investitionen in Höhe von 3,3 T€ vorgenommen. Bei den Geringwertigen Wirtschaftsgütern wurden Anschaffungen in Höhe von 7,9 T€ für die Erneuerung von Arbeitsplätzen (Notebooks und Mobiliar) getätigt. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen in Summe von 30,0 T€ sank das Anlagevermögen um 14,7 T€ auf 64,4 T€.

In der Summe ergibt sich zum 31. Dezember 2022 eine um 11,5 % gesunkene Bilanzsumme in Höhe von 429,9 T€ (Vorjahr 485,5 T€) und eine Eigenkapitalquote von 39,8 %.

Wesentliche Finanzierungsmaßnahmen außerhalb des Abrufs von Zuschüssen des Gesellschafters waren nicht vorzunehmen.

Die Entwicklung des Finanzmittelfonds stellte sich in 2022 wie folgt dar:

Finanzmittelfonds zum 1. Januar 2022	346,5 T€
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-61,0 T€
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-15,4 T€
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	7,5 T€
Finanzmittelfonds zum 31. Dezember 2022	277,6 T€

Den Zahlungsverpflichtungen konnte jederzeit nachgekommen werden. Die Vermögens- und Finanzlage ist weiterhin als geordnet anzusehen.

C. Prognose, Chancen- und Risikobericht

1. Prognose

Kostensteigerungen und auch eine gewisse Buchungszurückhaltung im Winter 2022/23 lassen vermuten, dass die Tourismusbranche im Jahr 2023 vor großen Herausforderungen steht. Aber trotz aktueller Krisen und Sorgen blickt der Schleswig-Holstein-Tourismus vergleichsweise optimistisch in die Zukunft, da sich die Menschen weiterhin ihren Urlaub gönnen wollen und zudem Tagungen und Kongresse schon für 2023 und darüber hinaus geplant werden. Die Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit der TA.SH wird dennoch als gering angesehen, da nicht von einem sinkenden Finanzbudget aus der festgelegten Tourismus-Strategie 2030 ausgegangen wird.

Entsprechend wird bei prognostizierten Zuschüssen von 4.306,0 T€ für das Geschäftsjahr 2023 wie in den Vorjahren mit einem Nach-Steuer-Ergebnis von Null ausgegangen.

2. Chancen- und Risikobericht

Im Rahmen des Risikomanagements wird sich auf wirtschaftliche und finanzielle Risiken fokussiert. Dabei stehen den nachfolgend genannten und beschriebenen Risiken häufig entsprechende Chancenpotentiale gegenüber.

Das Risiko der Reduzierung der Zuwendungen durch das Land Schleswig-Holstein wird mittelfristig als gering eingeschätzt. Ein Risiko besteht in der Möglichkeit, dass die entstandenen Ausgaben nicht durch die zur Verfügung stehenden Mittel (Zuwendung und Drittmittel) gedeckt sind. Dies kann eintreten, falls der Zuwendungsgeber die Ausgaben nicht als „zweckentsprechend“ anerkennt oder falls die Ausgaben innerhalb eines Jahres höher sind als die Einnahmen. Dieser Umstand kann zu einem Liquiditätsrisiko führen. Dieses Risiko wird verringert durch eine enge Abstimmung der Marketingaktivitäten mit dem Wirtschaftsministerium sowie einer monatlich zu erstellenden Controlling-Übersicht und einem entsprechenden Quartalsbericht an den Aufsichtsrat.

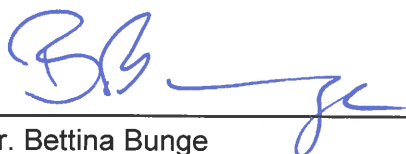
Ein Ausfallrisiko auf Forderungen besteht in der Gefahr des Ausfalls eines Kunden und daher maximal in Höhe der Forderungen. Da die Forderungen im Wesentlichen aus der Weiterbelastung von Kosten an die regionalen touristischen Marketing-Organisationen bestehen, wird der Ausfall eines Kunden als sehr gering eingeschätzt.

Wesentlicher Faktor für die Erbringung der Marketingleistungen ist der Einkauf von Dienstleistungen externer Marktanbieter oder Agenturen. Zur Marktpreisrisikominimierung werden Festpreisvereinbarungen vor Leistungserbringung angestrebt.

Um die wirtschaftliche Situation des Unternehmens langfristig zu sichern und die Risiken des Unternehmens abzufedern, werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Durch monatliche Soll-Ist-Vergleiche mit den Budgetverantwortlichen sowie die jeweils im Zweimonatsrhythmus stattfindenden Mittelanmeldung beim Zuwendungsgeber ist ein ständiges Controlling zur Liquidität und zum Wirtschaftsplan gegeben.
- Der Aufsichtsrat ist aufgrund des Halbjahresberichts und der Quartalszahlen regelmäßig über die Lage des Unternehmens informiert.
- Es besteht eine Regelkommunikation mit dem Gesellschafter und Zuwendungsgeber.
- Die wirtschaftliche und sparsame Führung der Geschäfte wird durch die Einholung von Vergleichsangeboten und bei größeren Geschäften durch die Durchführung von Ausschreibungen gemäß der VOL/A bzw. UVgO mit Unterstützung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR gewährleistet.
- Es findet eine regelmäßige Überprüfung vorhandener Verträge im Sinne der Reduzierung der finanziellen Belastungen statt.
- Die Generierung von Drittmitteln durch weitere Entwicklung von Beteiligungs- und Kooperationsmöglichkeiten für touristische Partner, Gewinnung strategischer Partner ist geplant.

Kiel, 31. März 2023



Dr. Bettina Bunge
Geschäftsführerin

Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH

Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH
Wall 55
24103 Kiel

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH, Kiel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH, Kiel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein GmbH, Kiel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Ab-

Anlage 5
Blatt 2

schlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Um-

Anlage 5
Blatt 4

ständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kiel, 5. Mai 2023



Baltic GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kaden
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.